

# Corona-Erwerbssersatz (Stand September 2021)

## Das Wichtigste im Überblick

### 1 Hintergründe

Zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie hat der Bundesrat seit dem 28. Februar 2020 bzw. seit dem 13. März 2020 verschiedene Verordnungen für je eine Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten erlassen. Damit diese Verordnungen nicht automatisch ausser Kraft treten, hat der Bundesrat am 12. August 2020 die Botschaft zum Covid-19-Gesetz<sup>1</sup> zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Das Covid-19-Gesetz schafft die rechtlichen Grundlagen, damit die bundesrätlich beschlossenen Massnahmen und Notverordnungen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufrechterhalten werden können.

Der Nationalrat sowie der Ständerat haben am 9. und 10. September 2020 erstmals über diese Vorlage beraten und dem Covid-19-Gesetz grundsätzlich zugestimmt. Die Differenzbereinigung folgt in den nächsten Tagen während der Herbstsession.

Mit der Verabschiedung der Botschaft kann der Bundesrat die Geltungsdauer seiner Notverordnungen verlängern. Dies hat er gemacht und an seiner Sitzung vom 11. September 2020 die **Verlängerung der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall bis 31. Dezember 2021** beschlossen. Somit kann die Corona-Erwerbssersatzentschädigung in gewissen Fällen auch nach dem 16. September 2020 ausgerichtet werden.

### 2 Wer hat Anrecht auf eine Entschädigung für den Erwerbsausfall (Corona-EO)?

**Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz** haben:

- Arbeitnehmende, die sich aufgrund einer **behördlichen oder ärztlichen Anordnung** in **Quarantäne** begeben müssen (**ohne** Rückkehrende aus Risikogebieten und Einreisequarantäne gemäss Art. 8 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs, **Achtung** hier könnten Ende September 2021 Änderungen folgen);
- Arbeitnehmende, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die **Kinderbetreuung** wegen einer behördlich angeordneten Betriebsschliessung (Schule, Kindergarten oder Sondereinrichtung) oder Quarantäne des Kindes oder der betreuenden Person **nicht mehr gewährleistet** ist;
- Arbeitnehmende, welche die **Quarantäne unverschuldet** antreten müssen,
  - weil sie zwar aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko zurück in die Schweiz reisen,
  - dieses Reiseziel zum Zeitpunkt der Abreise jedoch noch nicht auf der Liste der Risikostaaten stand und
  - weil sie zum Zeitpunkt der Abreise auch nicht aufgrund einer offiziellen Ankündigung wissen konnten, dass das Reiseziel während der Reise auf diese Liste gesetzt wird.

<sup>1</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz).

- Arbeitnehmende, die als **besonders gefährdete Personen** gelten. Jedoch **nur**, wenn es nicht möglich ist, diese Personen gemäss den Vorgaben nach Art. 27a Covid-19-Verordnung 3 zu beschäftigen oder die zugewiesene Arbeit ablehnen. Die besondere Gefährdung muss mittels ärztlichem Attest nachgewiesen werden. Diese Voraussetzungen müssen im Einzelfall genau abgeklärt werden.

### 3 Besondere Hinweise beim EO-Anspruch bei Kontaktquarantäne

- ▶ **Hinweis:** Keine Quarantäne für vollständig geimpfte Personen. Es gilt keine Quarantäne nach einem engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person, wenn die Person vollständig geimpft ist. Dies gilt während 12 Monaten seit der vollständigen Impfung.
- ▶ Bei ärztlich oder behördlich angeordneter Quarantäne beginnt der Anspruch am ersten Tag.
- ▶ Es besteht ein **maximaler Anspruch von 7 Taggelder**, auch wenn die Quarantäne 10 Tage dauert. Am 7. Tag besteht die Möglichkeit die Quarantäne vorzeitig zu beenden mit einem Test. Es gilt das negative Testresultat (PCR- oder Antigen-Schnelltest) der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

### 4 Besondere Vorgaben beim EO-Anspruch für Eltern

- ▶ Anspruch auf Corona-EO besteht für Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr (bis zum 20. Altersjahr, wenn das Kind eine Sonderschule besucht).
- ▶ Während Schulferien besteht nur Anspruch auf Corona-EO, wenn die für die Betreuung vorgesehene Einrichtung geschlossen wurde oder die dafür vorgesehene Person unter Quarantäne gestellt wurde.
- ▶ Der EO-Anspruch beginnt am 4. Tag nach der angeordneten Schliessung der Einrichtung oder angeordneten Quarantäne für die Betreuung vorgesehene Drittperson und dauert so lange bis die Massnahme aufgehoben wurde. Für die ersten drei Tage gelten die üblichen Voraussetzungen gemäss OR. Es gilt der Einzelfall zu betrachten.
- ▶ Wenn das Kind in Quarantäne muss, besteht der Anspruch ab Beginn der angeordneten Quarantäne des Kindes für maximal 7 Taggelder.
- ▶ Bei Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice muss für den Anspruch auf EO eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorliegen, der ein Erwerbsausfall geltend macht.
- ▶ Beide Elternteile können Anspruch auf eine Entschädigung haben. Pro Arbeitstag wird aber nur ein Taggeld ausbezahlt, da die Kinderbetreuung von einem Elternteil allein bewältigt werden kann.

### 5 Was gilt bei Arbeitnehmenden, die wegen Krankheitssymptomen in Isolation müssen?

Der Arbeitnehmende hat typische **Krankheitssymptome von Covid-19**: Er muss sich unverzüglich zu Hause isolieren, damit er andere Personen nicht ansteckt und er muss sich testen lassen.

- Das Testergebnis ist **positiv**:
  - **Ausfall Arbeitnehmer wegen Isolation:** Die zuständige kantonale Stelle meldet sich bei der positiv getesteten Person und gibt weitere Informationen. In der Regel wird die Isolation zu Hause beendet, sobald 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind.

- Arbeitnehmende, die am Coronavirus erkrankt sind und ärztlich krankgeschrieben wurden, haben Anspruch auf eine **Lohnfortzahlung** (Art. 324a OR) oder auf ein Krankentaggeld im Sinne von Art. 64 LMV, Art. 21 GAV Gleisbau sowie Art. 14 Baukadervertrag.

■ Das Testergebnis ist **negativ**:

- **Ausfall Arbeitnehmer wegen vorübergehender Isolation:** Es gelten die üblichen Regeln im Falle einer Krankheit.
- Werden Arbeitnehmende wegen Krankheitssymptomen, die wie das negative Testergebnis bestätigt, nichts mit dem Coronavirus zu tun haben (z.B. Grippe), ärztlich krankgeschrieben, so gilt die Lohnfortzahlungspflicht im Sinne von Art. 324a OR bzw. Art. 64 LMV, Art. 21 GAV Gleisbau und Art. 14 Baukadervertrag. Die Krankheit ist allenfalls der Krankentaggeldversicherung zu melden.

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:**

Hotline: +41 58 360 76 76, [rechtsberatung@baumeister.ch](mailto:rechtsberatung@baumeister.ch)

Zürich, 14.09.2021